

„Markt für Forderungen“ wird auch in Österreich geöffnet

In Österreich ist das Abtreten von Forderungen an Dritte verboten. Dieses Zessionsverbot hat die Ausgabe von Asset-Backed Securities (ABS) behindert. Mit einer Gesetzesnovelle wird das Zessionsverbot gelockert. Lieferanten erhalten damit neue Instrumente zur Finanzierung.

Meinhard Novak*

Kleine und mittlere Unternehmen können in Zukunft ihre Forderungen nicht nur zur Finanzierung am Kreditmarkt (Factoring), sondern auch am Kapitalmarkt verwenden. Bei einer so genannten Asset-Backed Securitisation gründen KMU-Lieferunternehmen eine „Verbriefungsgesellschaft“, in welche die Forderungen eingebracht werden. Diese Gesellschaft wird dann an die Börse gebracht und kann dann Wandelschuldverschreibungen an Investoren ausgeben.

ABS ist einer der Wachs-

tumsmärkte der modernen Finanzindustrie, und auch die Kapitalbeschaffung durch die Ausgabe von Corporate Bonds erfreut sich großer Beliebtheit. So will etwa der Industrielle Mirko Kovats damit die weitere Expansion seiner A-Tec-Gruppe finanzieren.

Aufgrund einer vom Obersten Gerichtshof (verstärkter Senat) entwickelten Rechtsprechung kam dem Zessionsverbot bisher absolute Wirkung zu. KMUs war es damit unmöglich, ihre Forderung an eine Bank zu „verkaufen“ bzw. zur Sicherung eines Kredites zu verwenden. Dahinter steht der Gedanke des schutzwürdi-

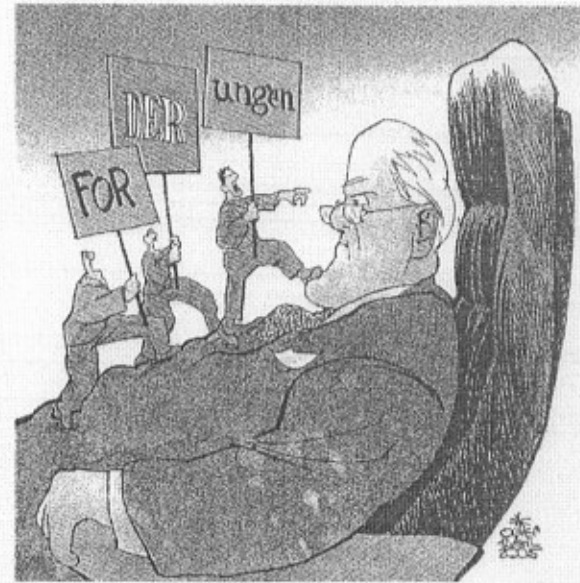
gen Schuldners, der nicht dem beliebigen Zugriff der wechselnden Gläubiger ausgesetzt werden soll. Die wirtschaftliche Realität ist mittlerweile aber anders. Großkonzerne treten als marktmächtige Schuldner auf und versuchen ihre Zulieferunternehmen klein zu halten. Einem solchen Verhalten kann durch das Kartellgesetz nicht wirksam begegnet werden.

Neue Rechtslage

In Zukunft werden die österreichischen Zulieferer ihre Forderungen gegen die großen Konzerne zur Finanzierung ihrer Unternehmen verwenden können. Die geplante Novelle des § 1396a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) sieht vor, dass ein Zessionsverbot nicht mehr in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten sein darf, sondern jeweils individuell vereinbart werden muss.

Diese Vereinbarung unterliegt einer zusätzlichen Inhaltskontrolle. Besteht etwa ein marktmächtiger Autokonzern gegenüber seinem wirtschaftlich abhängigen Zulieferer auf lange Zahlungsfristen und nimmt ihm durch das Zessionsverbot eine Finanzierungsmöglichkeit, dann ist auch ein ausdrücklich vereinbartes Zessionsverbot nichtig. Konsequenterweise ist eine gegen das ausdrücklich vereinbarte Zessionsverbot durchgeführte Weitergabe der Forderung in diesem Fall wirksam. Die normative Kraft des Faktischen hilft dem wirtschaftlich Schwächeren.

Manche Kritiker erblicken in der Einschränkung des Zessionsverbotes einen Eingriff in die Privatautonomie. Andere Stimmen erwarten Fehlüberweisungen und eine schärfere Gangart der Factoringbanken bei der Einbringung von Forderungen. Die Einschränkung



der Privatautonomie eines marktbeherrschenden Nachfragers ist im Sinne eines Interessenausgleiches allerdings legitim, meinen die Befürworter der Reform. Kartellverträge sind ja auch nichtig, wenn sie verbotene Klauseln enthalten.

Die Folgen der Novelle reichen weit in das gesamte Wirtschaftsrecht. Bei öffentlichen Ausschreibungen besteht der Auftraggeber regelmäßig auf die Vereinbarung eines Zessionsverbotes mit dem Auftragnehmer. Die Klauseln finden sich zumeist schon in der Ausschreibung. Potenzielle Auftragnehmer werden solche Ausschreibungen in Zukunft anfechten bzw. die Leistungsverträge einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen können. Ähnliche Probleme gibt es in der Förderungsverwaltung. Auch hier ist es üblich, den Erhalt von öffentlichen Mitteln (Beihilfen) von einem Zessionsverbot abhängig zu machen.

Aufgrund der Novelle können Mitbewerber und Interessenvertreter schließlich mit den Mitteln des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) den Konkurrenten zur Herstellung eines wettbewerbskonformen Zustandes zwingen, wenn er

sich entgegen den gesetzlichen Vorgaben durch Zessionsverbote Wettbewerbsvorteile verschafft. Die Technik des Gesetzgebers, KMUs mit den Mitteln des Konsumentenschutzes zu helfen, ist bemerkenswert und könnte auch bei der Wettbewerbsnovelle verwendet werden.

Österreich liegt mit dieser Gesetzesänderung im europäischen Trend und sorgt damit für „gleich lange Spieße“ im Wettbewerb mit anderen EULieferunternehmen. Auch die Attraktivität des Finanzplatzes Österreichs wird damit beträchtlich erhöht.

*Dr. Meinhard Novak ist Rechtsanwalt in der Kanzlei „Zanger bewegt“, office@zanger-bewegt.at

derStandard.at

Neu: 8 Seiten

The New York Times

Ständige Mitarbeiter:

RA Dr. Georg Orator
(Bayer Lambert Rechtsanwälte)
an Univ.-Prof. Dr. Gerhard Straybek
(Juridicum Wien)
RA Dr. Felix Prändl
(Braunels, Klausner & Prändl)
RA Dr. Michael Hecht
(Fellner Wratzfeld & Partner)
RA Dr. Raoul Hoffer
(Binder Grosswang)
Dr. Peter-Michael Grau
Ernst & Young

Redaktion: Dr. Eric Frey